

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bayerisches
Landesjugendamt



Tagungsleitung: Claudia Flynn

10.00 – 11.00 Uhr

Begrüßung und Einführung ins Thema

Claudia Flynn, ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt

11.00 – 12.00 Uhr

Wie kann der Jugendhilfeausschuss die Arbeit des Jugendamtes zur Gestaltung von Kooperationen konkret unterstützen?

Grit Hradetzky und Roger Leidemann,
ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt

12.00 – 13.45 Uhr

Mittagessen (Lunchbuffet)

13.45 – 14.30 Uhr

Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe an der Schnittstelle SGB VIII und Schule

Einführung: Karin Herzinger,
ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt

Vorstellung: ROVEN

Dr. Harald Ebert, Schulleiter Don Bosco Berufsschule Würzburg

14.30 – 15.30 Uhr

Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe an der Schnittstelle SGB VIII und Arbeitsverwaltung

Einführung: Karin Herzinger,
ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt

Vorstellung: Jugendberufsagentur im Landkreis Mühldorf a. Inn
Elisabeth Huber, Lernen vor Ort Mühldorf – Stabstellenleitung
Elfriede Geisberger, Leiterin des Amtes für Jugend und Familie Mühldorf

15.30 – 15.45 Uhr

Resümee und Tagungsbeendigung

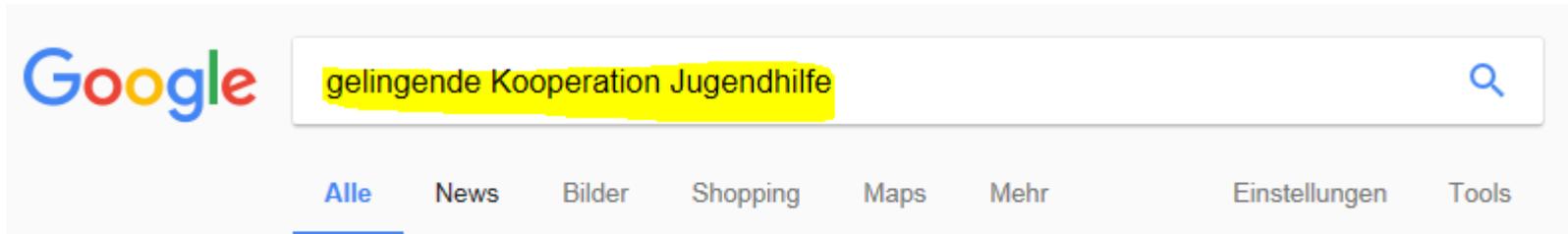
Ende der Veranstaltung ca. 15.45 Uhr

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bayerisches Landesjugendamt
Fachtag für die Mitglieder der
örtlichen Jugendhilfeausschüsse
03.11.2017 in München



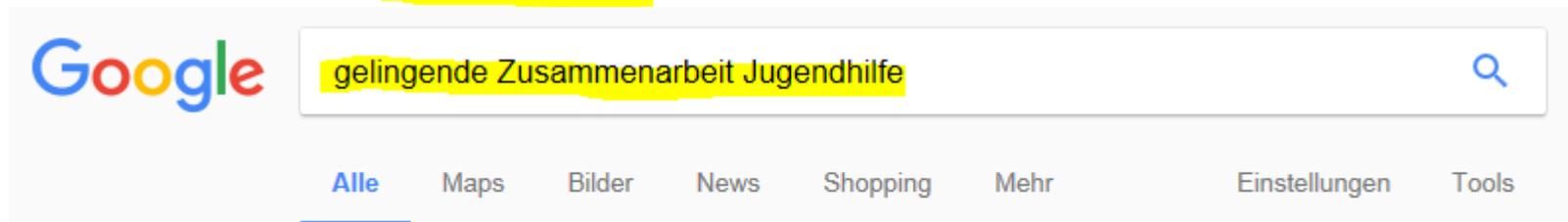
Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Kooperationsbezüge in andere Systeme



Google

[Alle](#) [News](#) [Bilder](#) [Shopping](#) [Maps](#) [Mehr](#) [Einstellungen](#) [Tools](#)

Ungefähr 65.600 Ergebnisse (0,45 Sekunden)



Google

[Alle](#) [Maps](#) [Bilder](#) [News](#) [Shopping](#) [Mehr](#) [Einstellungen](#) [Tools](#)

Ungefähr 84.500 Ergebnisse (0,54 Sekunden)





Entwurf SGB VIII vom 29.9.89: Begründung SGB VIII zu § 72 SGB (jetzt § 81):

„Jugendhilfe ist kein homogener Aufgabenbereich, sondern Teil einer Landschaft von Sozialisationsfeldern, in denen familiale, schulische, berufliche und aus Tradition den Jugendämtern übertragene Funktionen sich vielfältig überschneiden. Aus dieser besonderen Stellung der Jugendhilfe im Kontext mit anderen Leistungsträgern und Aufgaben ergibt sich ihre besondere Verpflichtung, mit diesen Trägern zusammenzuarbeiten und dabei Zuständigkeitsgrenzen, die sich historisch entwickelt haben, im Interesse einer ganzheitlichen Betrachtungsweise von Lebenslagen junger Menschen zu überwinden.“



Regierungsentwurf zur SGB VIII Reform vom 12.04.2017 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) (Gesetzesbegründung A. Allgemeiner Teil, S. 48)

VII. Evaluation

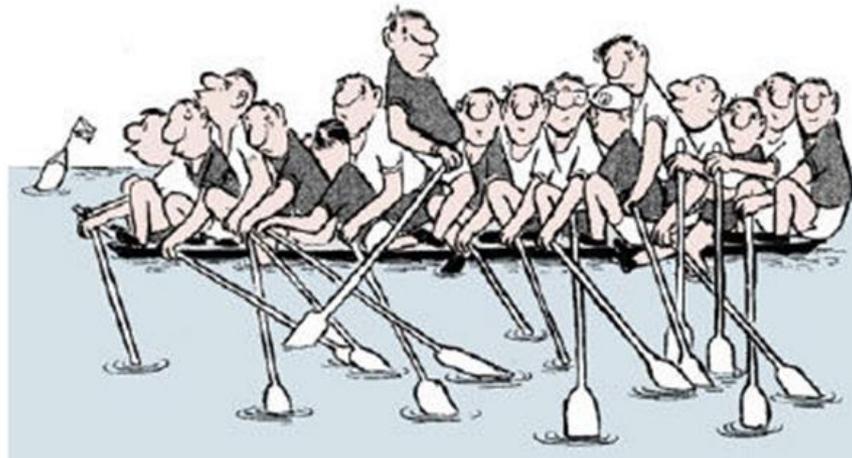
Das Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung die Kriterien zugrunde legen und weiterentwickeln, die bereits die Grundlage für die Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes bildeten. Schwerpunkt der Evaluierung soll sein, ob das Ziel der Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die **Verbesserung der Kooperation der Akteure im Kinderschutz sowie der Bedarfsorientierung der Unterstützung für Kinder und Jugendliche durch ein geeignetes Zusammenwirken an den Schnittstellen der Leistungssysteme erreicht worden ist.**

15. Kinder- und Jugendbericht (2017) :

(Rechtsgrundlage: § 84 SGB VIII)

Allgemein

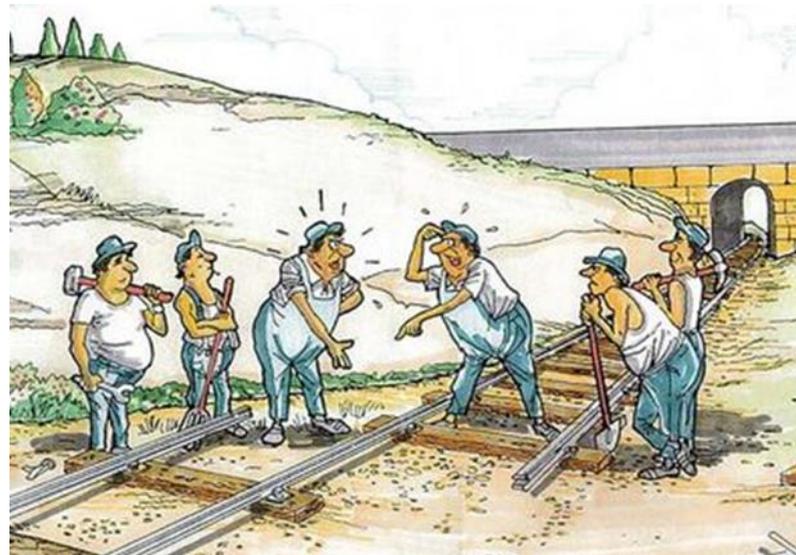
„Angesichts der von der Berichtskommission dargestellten vielfältigen Wechselwirkungen zwischen den Lebenslagen Jugendlicher und junger Erwachsener und den unterschiedlichen Politikfeldern, die zusammenwirken müssen, um „Jugend zu ermöglichen“, ist es erforderlich, die „Eigenständige Jugendpolitik“ stärker ressortübergreifend auszurichten und eine bessere Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Akteure (etwa Zivilgesellschaft, Jugendhilfe, Arbeitswelt/Wirtschaft, Medien und Schule) anzustreben. (S. 25)



14. Kinder- und Jugendbericht (Gesamtbericht 2013)

„Die Veränderungen in den Lebenslagen junger Menschen bringen es mit sich, dass keine Institution und kein Leistungsfeld für sich allein genommen die notwendige umfassende Förderung und den erwarteten Bildungs- und Sozialisationserfolg sicherstellen kann. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Systeme mehr zueinander rücken und konzeptionell stärker gemeinsam denken und handeln müssen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass ein gelingendes Aufwachsen in öffentlicher und privater Verantwortung nur dann erreicht werden kann, wenn sich die Handlungslogiken der verschiedenen Hilfe- und Fördersysteme mit den Lebenswelten junger Menschen als kompatibel erweisen.

Angesichts der Komplexität der Bedingungen des Aufwachsenden muss aber aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe die konstruktive Gestaltung der Schnittstellen von allen Beteiligten angegangen werden.“



Bayerische Verfassung

8. Dezember 1946

Art. 1

- (1) Bayern ist ein Freistaat.
- (2) Die Landesfarben sind Weiß und Blau.
- (3) Das Landeswappen wird durch Gesetz bestimmt.

Art. 125

- (1) ¹Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. ²Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. ³ Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.
- (2) Die Reinhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden.
- (3) Kinderreiche Familien haben Anspruch auf angemessene Fürsorge, insbesondere auf gesunde Wohnungen.

Art. 131

- (1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.
- (2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.
- (3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.
- (4) Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.

Art. 133

- (1) ¹Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. ²Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinde zusammen. ³Auch die anerkannten Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sind Bildungsträger.
- (2) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Art. 125

(1) Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.
(2) Die Reinhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden

Jugendamt



Verpflichtung aller Sozialleistungsträger

§ 17 **SGB I** Ausführung der Sozialleistungen

- (1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass
1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
 2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
 3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und



Bild Quelle: Die hohe Kunst der Aufgabenverteilung im Team
Aus: DOPPLER, K., LAUTERBURG, C. (1994): Change Management.
Den Unternehmenswandel gestalten. Frankfurt/M., New York 1994.

Regelungen zum Rangverhältnis

(Kinder- und Jugendhilfe) § 10 SGB VIII Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) **Verpflichtungen anderer**, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, **werden durch dieses Buch nicht berührt**. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer **dürfen nicht deshalb versagt werden, weil** nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) ..

(3) Die Leistungen nach diesem Buch **gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor**. Abweichend.....

(4) Die Leistungen nach diesem Buch **gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor**. Abweichend

(Grundsicherung für Arbeitssuchende) § 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) 1 Auf Rechtsvorschriften **beruhende Leistungen Anderer**, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, **werden durch dieses Buch nicht berührt**. **Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht**.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig. ...

(Arbeitsförderung) § 22 SGB III Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung **dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger** oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen **gesetzlich verpflichtet sind**.

(2) Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist.

(Sozialhilfe)

§ 2 **SGB XII** Nachrang der Sozialhilfe

(1) ..

(2) **Verpflichtungen anderer**, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, **bleiben unberührt**. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer **dürfen nicht deshalb versagt werden**, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

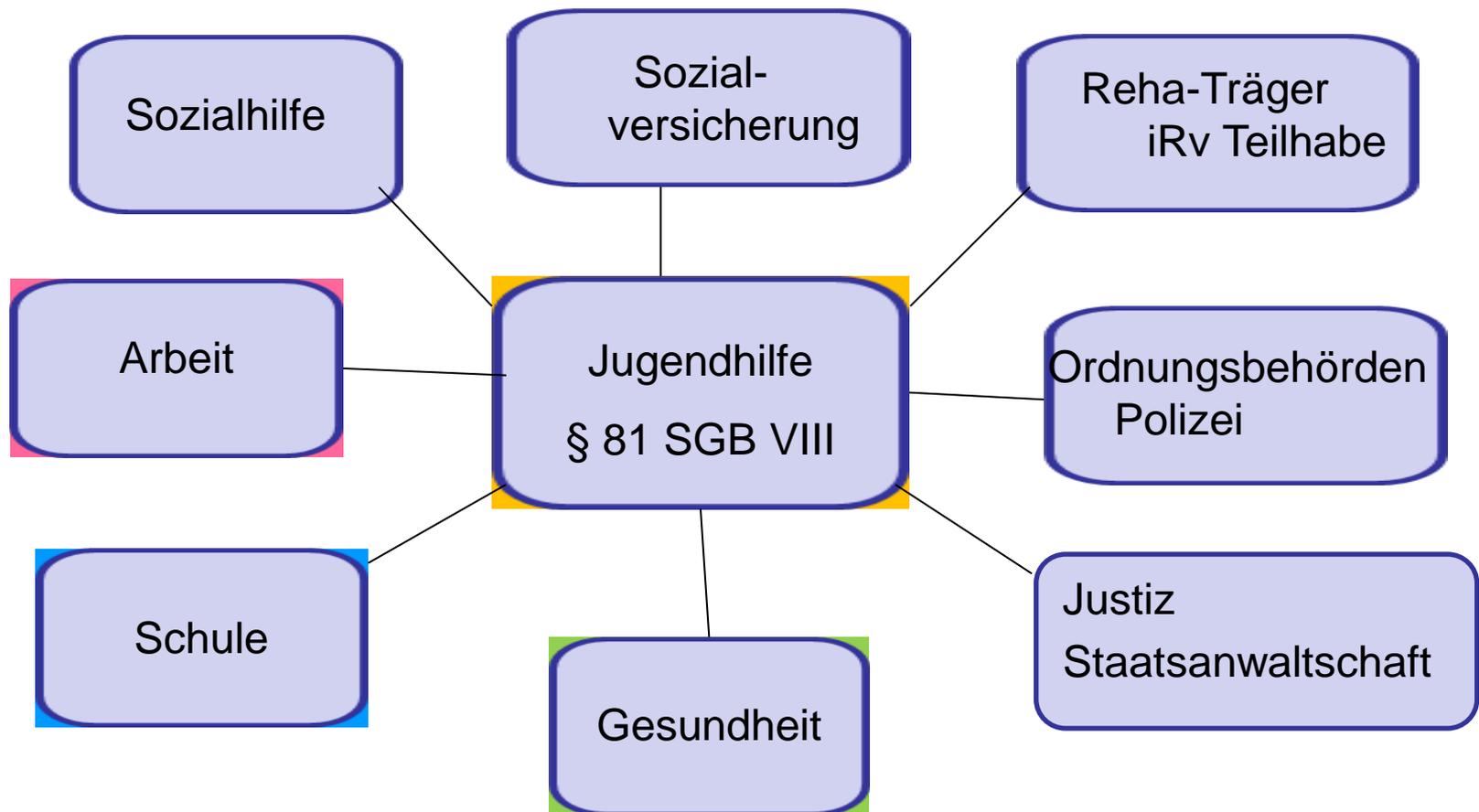
§ 34 **SGB XII** Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen **gesondert berücksichtigt.**

§ 67 **SGB XII** Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. **Soweit der Bedarf durch Leistungen** nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des **Achten Buches** gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

Kooperationssysteme / Kooperationspartner (z.B.)



Kooperation Jugendhilfe – andere Systeme

Verpflichtung der Jugendhilfe:

– **§ 81 SGB VIII** Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **haben** mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den **Trägern von Sozialleistungen** nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,.....
3. **Schulen** und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des **Gesundheitswesens**,.....
7. den Stellen der **Bundesagentur für Arbeit**,.....
im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

– **§ 36 SGB VIII**

- Beteiligung anderer Personen, Dienste, Einrichtungen am Hilfeplan (=muss), wenn sie bei Durchführung tätig werden (Abs. 2)
- Soll-Vorschrift: Beteiligung der Person am HP, die StN abgegeben hat, wenn 35a-Hilfen erforderlich erscheinen

Kooperation Jugendhilfe – Schule

- Korrespondierende Kooperationsvorschriften: Art. 2, 7, 31 BayEUG

Art. 31 BayEUG Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen.

- Kooperationsbedarf:
 - Ganztagschule
 - Verhaltensauffällige Schüler
 - Psychologische Beratung + Schule + ASD
 - Jugendsozialarbeit an Schulen
 - Erzieherischer Jugendschutz
 - Jugendarbeit

Kooperation Jugendhilfe - Gesundheit

- Koop.partner: Ärzte, Gesundheitsämter, Psychiatrie, sonstige Dienste
- Schnittstelle v.a. § 35 a SGB VIII

KKG: Pflicht z. Netzwerkbildung und Zusammenarbeit im Kinderschutz

§ 3 **KKG** Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend **verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger** und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Art. 14 **GDVG** Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(1)

(2) Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

(3) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz **arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben** nach dieser Bestimmung mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie **mit Einrichtungen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen**. Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, schalten sie unverzüglich das zuständige Jugendamt ein.....

Kooperation Jugendhilfe - Gesundheit (Forts.)

§ 20a **SGB V** Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten (ges. KV)

- (1) Lebenswelten im Sinne des § 20 Absatz 4 Nummer 2 sind für die Gesundheit bedeutsame, abgrenzbare soziale Systeme insbesondere des Wohnens, des Lernens, des Studierens, der medizinischen und pflegerischen VersorgungBei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Satz 2 **sollen die Krankenkassen zusammenarbeiten** und kassenübergreifende Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten erbringen.
- (3) Zur Unterstützung der Krankenkassen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten für in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, **insbesondere in Kindertageseinrichtungen, in sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen** sowie in den Lebenswelten älterer Menschen und zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen insbesondere mit der Entwicklung der Art und der Qualität krankenkassenübergreifender Leistungen, deren Implementierung und deren wissenschaftlicher Evaluation... Im Rahmen des Auftrags nach Satz 1 soll die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung **geeignete Kooperationspartner heranziehen...**

Kooperation Jugendhilfe – Arbeitswelt /-verwaltung

- Beispiele der Kooperation
 - Strukturelle Ausbildungs-/Arbeitsmarkt-Maßnahmen
 - § 13 SGB VIII: Jugendberufshilfe, JSA,
 - Ausbildung-/Beschäftigung + HzE im Einzelfall
 - § 35 a Werkstattprojekte
- § 78 SGB VIII: Bildung von Arbeitsgemeinschaften empfehlenswert
- Verpflichtung des Systems “Grundsicherung bzw. Arbeit”
 - **§ 18 SGB II:** zuständige Träger “arbeiten zusammen”
 - **§ 9 SGB III:** Agenturen f Arbeit “arbeiten (mit anderen Trägern) zusammen”

Kooperation Jugendhilfe – Sozialhilfe

§ 4 **SGB XII** Zusammenarbeit

- (1) Die **Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen**, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, **insbesondere mit den Trägern von Leistungen** nach dem Zweiten, **dem Achten**, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen,

Kooperation Jugendhilfe – System Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- Bisher nicht explizit in § 81 genannt → “insbesondere”
- Berührungspunkte:
 - Erholung für besonders belastete Familien, § 16 Abs. 2 Nr. 3
 - Abgrenzung in § 35 a
 - Kinder mit Behinderungen in Familienpflege
- Inklusive Lösung (im SGB VIII) geplant;

Teilhabe: § 12 SGB IX (BTHG: § 25 SGB IX):
Zusammenarbeit der Reha-Träger (§ 6) (“sind verantwortlich”)

Kooperation Jugendhilfe – Justiz + Strafverfolgungsbeh

§ 50 SGB VIII, § 52 SGB VIII

Familiengerichte:

§ 155 Abs. 2 FamFG: Anhörung JA im frühen 1. Termin

§ 155a Abs. 3: “teilt” JA die Entscheidung zur Übertragung der gemeinsamen Sorge “mit”

§ 162 FamFG SorgeR-Verfahren (“hört an”; Mitwirkung JA)

§ 189 bzw. § 194 FamFG Adoptionsverfahren

Jugend(straf)gerichte: § 38 JGG (Absatz 2)

Die Unterschiedlichkeit von Systemen erfordert von den Kooperationspartnern eine strukturierte Vorgehensweise im Prozess der Zusammenarbeit, sonst sind die bekannten Überforderungen der einzelnen Partner vorprogrammiert. Wertschätzung für die unterschiedlichen Ansätze in den jeweiligen Aufgabenbereichen ist ein wichtiger Schritt für die Zusammenarbeit.



Informieren

Aushandeln

Vereinbaren

Grenzen

Nutzen

Bedingungen

Bedeutung der Kooperationsregelungen für den örtlichen Jugendhilfeausschuss

§ 81 **SGB VIII** Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **haben** mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den **Trägern von Sozialleistungen** nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,.....
3. **Schulen** und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des **Gesundheitswesens**,.....
7. den Stellen der **Bundesagentur für Arbeit**,.....

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Art. 19 AGSG Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an

1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,.....
3. ein Mitglied aus dem Bereich der **Schulen** oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen **Arbeitsagentur**,.....

Was können Sie als Mitglied des örtlichen JHA tun?

- Nachfragen: was gibt es bereits in Ihrer Stadt / Ihrem Landkreis?
 - Was bräuchte es jetzt?
 - und in Zukunft (demographische Entwicklung)?
- Kooperationsbemühungen der Verwaltung des JA unterstützen
 - Ideell (Mitdenken, Ideen, persönliches Engagement)
 - Durch Abstimmung in Finanzierungsfragen
- Auch außerhalb der Sitzungen: Kontakt zu den Akteuren halten
- Vorschläge aufnehmen, in JHA einbringen
- Netzwerke für Unterstützung und ggf. Finanzierung nutzen

Verfasser der ppt-Präsentation:

- Hans Reinfelder, Leiter des Bayerischen Landesjugendamts im ZBFS
- Claudia Flynn, Teamleiterin Recht im BLJA



Der „Kooperationsdreiklang“

Derzeit auch abrufbar unter

<https://www.blja.bayern.de/veroeffentlichungen/mitteilungsblatt-2-2017/>

Ergebnisse zur Frage
„Wie kann der Jugendhilfeausschuss die
Arbeit des Jugendamtes zur Gestaltung
von Kooperationen
konkret unterstützen?“

Moderation

Grit Hradetzky und Roger Leidemann,
ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt

① Koop aktuell?

- JHAM → Institutionsverbote
→ keine Planung im Lkr.
- viel Information u. wenig Planung
- gewinnbringend, lebhafter Austausch
- Diskussion, wenn etwas schief gelaufen ist
- Mitglieder sind auf Augenhöhe
- JHA weniger Beratungsgremium,
mehr Beschlussgremium
sehr zeit-effizient gestaltet
stimmt Pflichtaufgaben JHA ab
- Koop JAL ↔ Landrat bestimmend
- wenig Schnittstellen
meistens langweilig
- Kommunikation eher von
"oben nach unten"
- JHAM kennen sich nicht immer untereinander

Frage 1

Wie ist die Kooperation im JHA aktuell?

- Zusammensetzung
Welche Menschen werden in den JHA entsandt?
 - Kooperation als Reaktion
anstatt als Aktion
 - Leitungen im JHA; kurz "Abkommandieren"
von MA'innen
 - JHA als "Abwickler", da Koop seitens
JA-Verwaltung nicht
gewünscht
- ⇒ unterschiedliche Rahmenbedingungen
⇒ nicht nur gute Erfahrungen

Frage 2 Wie sollte die Kooperation sein?

Wie soll es sein? ^{JuBB}

- Fachwissen bzgl. JHA bei Mitgliedern
↳ Kurse
- Aufgabe wirklich (!) kennen (Koop-Partner)
- Bedeutung JHA muss bewusst sein
- Info über Beteiligte
- Fachdiskussionen mit unmittelbar Beteiligten
(↳ Fallbezug ist problematisch) ^{JuHfP}
- frühzeitige Info, gemeinsame Workshops; nicht nur "abwickeln" → *Beteiligung an nächster TO
- Info für neue Mitglieder
- neutrale Vorbereitung von Sitzungsvorlagen
- Fokussierung auf (einen?) TOP
- Unterlagen frühzeitig
- "Bringschuld" / "Holschuld"

mercure.com

Frage 3 Welche Maßnahmen sind dazu nötig? Was können Sie selbst dazu beitragen ?

'JuBB'

Wie soll es sein?

- Fachwissen bzgl. JHA bei Mitgliedern
↳ Kurse
- Aufgabe wirklich (!) kennen (Koop-Partner)
- Bedeutung JHA muss bewusst sein
- Info über Beteiligte
- Fachdiskussionen mit unmittelbar Beteiligten
(↳ Fallbezug ist problematisch) JuHi PL
- frühzeitige Info, gemeinsame Workshops; nicht nur "abwickeln" -> Beteiligung an nächster TO
- Info für neue Mitglieder
- neutrale Vorbereitung von Sitzungsvorlagen
- Fokussierung auf (einen?) TOP
- Unterlagen frühzeitig
- "Bringschuld" / "Holschuld"

Ziel / Maßnahme	Wer?
Kurze Vorstellungsrunde bei neuen Mitgliedern	Landrat
Vorbesprechung der ext. mit Mitglieder Bewusstsein der Rollenmacht Zurverfügungstellung der relevanten Informationen ↳ "Kleine Rechtskunde" -> Info ↳ Bedarfsanalyse / JuHi PL	Eigeninitiative (Stimm-) Mitglieder jedes Mitglied ↳ Verw. ↳ Verw (vorgaben) JHA-Mitglieder
mind. 2 Wochen vorab Infomaterial / Vorlagen	* JHA-Mitglieder * mind. 2 Wochen vorab ↳ E-Mail
vorab Infoveranstaltung	LR
'JHA-Planung' installieren über AG 11.78	Aushang von JHA-Mitglied
14 d vorab	Verw
generell	JHA-Mitglied

mercure.com